
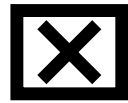






## Merkblatt für sonstige enge Kontaktpersonen von COVID-19-Erkrankten bzw. SARS-CoV-2 positiv getestete Personen (keine Haushaltsmitglieder)

(PCR-Test oder in geeigneter Einrichtung durchgeführter/überwachter Schnelltest)

Kurzinformation (weiter ausführlichere Informationen ab Seite 2)

### Ich bin enge Kontaktperson und

	<b>nicht geimpft / nicht genesen</b>	<b>geimpft / genesen <u>UND</u> symptomfrei</b>
<b>Bei Symptomfreiheit Pflicht zur Quarantäne</b> siehe Fragen 1-8	 Nur wenn das Gesundheitsamt Sie persönlich kontaktiert	
<b>Freiwillige Reduzierung der Sozialkontakte für 20 Tage nach dem letzten Kontakt</b>	 + draußen Mundschutz tragen	
<b>Beobachtung auf Corona-Symptome</b> siehe Frage 7		
<b>Bei Symptomfreiheit: freiwillig kostenloser Schnelltest in Testzentrum/Apotheke</b> siehe Fragen 9-10	 An Tag 7 nach Kontakt	
<b>PCR-Test bei Corona-Symptomen</b> <i>(Fieber, Husten, Hassetzmerzen, Geruchs-/Geschmacksverlust)</i> siehe Fragen 11-12	 zeitnah	

## Ausführliche Informationen

### Kontaktkonstellation und Quarantäne/Kontaktreduzierung

<b>1</b>	<b>Wie ist ein enger Kontakt definiert?</b>	<p>Der Kontakt muss im infektiösen Zeitraum der positiv getesteten Person gewesen sein. Infektiös ist man als positiv getestete Person ab dem zweiten Tag vor Erkrankungsbeginn (wenn keine Symptome vorliegen: ab dem zweiten Tag vor Testdatum).</p> <p><i>Beispiel infektiöser Zeitraum: Symptombeginn der positiven Person am 05.11. - erster infektiöser Tag = 03.11.</i></p> <p>Zudem muss der Kontakt länger als 10min ohne Masken gewesen sein.</p> <p>In Innenräumen kann trotz getragener Masken ab 10min ein enger Kontakt entstanden sein, wenn nicht alle 20min stoßgelüftet wurde.</p>
<b>2</b>	<b>Muss ich mich beim Gesundheitsamt melden?</b>	<b>NEIN!</b>
<b>3</b>	<b>Warum muss ich als enge Kontaktperson nicht zwangsläufig in Quarantäne?</b>	<p>Aufgrund des hohen Fallaufkommens können die positiv getesteten Personen nicht mehr alle vom Gesundheitsamt kontaktiert und nach den Kontaktpersonen außerhalb ihres Haushalts befragt werden. Bei Kontaktpersonen außerhalb des Haushalts ist deshalb eine größere Eigenverantwortung gefordert. Eine freiwillige Kontaktreduzierung ist angeraten.</p> <p>Die Gesundheitsämter konzentrieren sich auf größere Ausbrüche oder sensible Einrichtungen. In diesem Zusammenhang werden auch die Kontaktpersonen außerhalb des Haushalts ermittelt und einzeln kontaktiert. Dann gilt für diese ungeimpften Kontaktpersonen eine verpflichtende Quarantäne mit allen rechtlichen Folgen.</p>
<b>4</b>	<b>Kann ich mich freiwillig beim Gesundheitsamt melden, um eine Quarantäne (z.B. für mein Kind) als enge Kontaktperson ausgesprochen zu bekommen?</b>	<p>Das ist möglich, wenn man damit zum Beispiel gegenüber dem Arbeitgeber nachweisen muss, dass tatsächlich Kontakt bestand und deshalb eine Kontaktreduzierung sinnvoll ist. Kontaktieren Sie dazu bitte die Corona-Hotline (Tel. 0741 244-8500). Ein Mitarbeiter wird die Kontaktsituation dann prüfen und entscheiden, ob eine Quarantäne nach Corona-Verordnung Absonderung möglich ist. Bitte haben Sie aber Verständnis, dass größere Ausbruchsgeschehen und sensible Einrichtungen bei der Bearbeitung Vorrang haben. Alternativ können mit dem Arbeitgeber in vielen Fällen auch andere Lösungen gefunden werden (Freistellung, Homeoffice, etc.). Wenn die Quarantänepflicht vom Gesundheitsamt ausgesprochen wurde, besteht die absolute Verpflichtung, sich an die Auflagen zu halten. Bei widerrechtlichem Verlassen des Hauses droht dann ein Bußgeld.</p>
<b>5</b>	<b>Wie lange ist die Quarantäne, wenn das Gesundheitsamt diese für mich ausspricht?</b>	<p>In der Regel 14 Tage, gerechnet ab dem ersten Tag nach dem letzten Kontakt zur infektiösen Person.</p>

6	<b>Verkürzt ein negativer Test im Verlauf den 20-tägigen Zeitraum der freiwilligen Kontaktreduktion?</b>	NEIN. Auch auf Symptome sollte in diesem Zeitraum trotzdem noch geachtet werden.
7	<b>Was muss ich tun, wenn bei mir Corona-Symptome auftreten (z.B. Fieber, Husten, Halsschmerzen, Geruchs-/Geschmacksverlust)?</b>	Verhalten Sie sich weiterhin kontaktarm und kontaktieren Sie telefonisch Ihren Hausarzt oder eine <a href="#">Corona-Schwerpunktpraxis</a> . Es sollte dort ein PCR-Test durchgeführt werden. Mindestens bis zum Erhalt des PCR-Ergebnisses besteht aufgrund des dringenden Krankheitsverdachts Quarantänepflicht.
8	<b>Muss ich die oben stehenden Hinweise auch beachten, wenn die positiv getestete Person, zu der ich Kontakt hatte, nur einen positiven Selbsttest hat (z.B. zu Hause durchgeführt, ohne Aufsicht)?</b>	Die Empfehlung zur freiwilligen Kontaktreduzierung gilt auch dann. Der Bestätigungstest könnte ja positiv ausfallen.

## Tests

9	<b>Kann ich auch einen genaueren PCR-Test statt eines Schnelltests machen?</b>	Derzeit gibt es wieder die Möglichkeit für jeden Bürger und jede Bürgerin an Schnelltestzentren einen kostenlosen Schnelltest zu erhalten. Daher sollte in erster Linie diese Möglichkeit genutzt werden, da die PCR-Kapazitäten begrenzt sind. Auf der Homepage des Landkreises gibt es eine Übersicht über Testmöglichkeiten. Für einen PCR-Test brauchen Sie die Bestätigung des Gesundheitsamts oder eines Arztes, dass Sie tatsächlich die Kriterien für eine enge Kontaktperson erfüllen.
10	<b>Wann sollte ein Test bei Symptommfreiheit am besten stattfinden?</b>	An Tag 7 nach dem letzten Kontakt. Später ist aber auch noch möglich.
11	<b>Wo kann ich einen PCR-Test bei Symptomen machen?</b>	Bei Symptomen melden Sie sich bitte telefonisch bei Ihrem Hausarzt oder einer <a href="#">Corona-Schwerpunktpraxis</a> .
12	<b>Was passiert, wenn ich selbst im Verlauf positiv getestet wurde?</b>	Ihre Absonderungszeit beträgt jetzt 10 Tage, gerechnet ab dem Erstdachweis des Erregers (Laboreingang). Siehe Merkblatt für Getestete.

## Weitere Unterstützung/Information

<b>15</b>	<b>Wo finde ich im Falle einer Quarantäne, die durch das Gesundheitsamt ausgesprochen wurde, Informationen zu Entschädigungsansprüchen?</b>	<a href="https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-entschaedigungen/">https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-entschaedigungen/</a>
<b>16</b>	<b>Ich habe nicht genug Essen im Haus, wer kann mir helfen?</b>	Bekannte/Angehörige, die selbst nicht in Absonderung sind, können Ihnen Essen vor die Türe stellen. Sollte dies nicht möglich sein, können Sie sich ggf. an Ihre Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung wenden.
<b>17</b>	<b>Ich benötige weitere Infos, wo kann ich mich hinwenden?</b>	Die Corona-Hotline des Gesundheitsamts ist von Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr sowie samstags von 10 bis 14 Uhr unter der Telefonnummer 0741 244-8500 erreichbar.
<b>18</b>	<b>Mir geht es gesundheitlich schlecht, wo soll ich mich hinwenden?</b>	In erster Linie an den Hausarzt. Außerhalb der Öffnungszeiten in dringenden Fällen an den ärztlichen Bereitschaftsdienst. Telefonnummer: 116117  Bei akuten/lebensbedrohlichen Notfällen an den Rettungsdienst unter der Telefonnummer 112.